

F

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 49/221 D vom 23. Dezember 1994,

mit Genugtuung über die bedeutsamen Verbesserungen, die bei den Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abhaltung von bilateralen Zusammenkünften und Kontakten zwischen Mitgliedstaaten in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen im Verlauf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung und während der Sondergedenksitzung der Versammlung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen vorgenommen wurden,

1. *bringt dem Generalsekretär und dem Sekretariat für ihre raschen und wirksamen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 49/221 D ihre Anerkennung zum Ausdruck;*
2. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung diese verbesserten Vorkehrungen und Einrichtungen auch für künftige Tagungen bereitzustellen;*
3. *beschließt, daß diese verbesserten Vorkehrungen und Einrichtungen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bereitgestellt werden.*

*100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995*

50/207. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der Ersuchen Aserbaidschans, Georgiens, Kirgisistans, der Komoren, Lettlands, Liberias, São Tomé und Príncipes, Tadschikistans und Turkmenistans, alle Rückstände bei ihren veranlagten Beiträgen für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, für Friedenssicherungseinsätze oder für internationale Gerichte per 1. Januar 1996 und für das Jahr 1996 ausnahmsweise so zu behandeln, daß davon ausgegangen wird, daß sie Umständen zuzuschreiben sind, die diese Staaten nicht zu vertreten haben, und daß sich die Frage der Anwendbarkeit von Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen infolgedessen nicht stellt,

1. *anerkennt, daß es wichtig ist, daß Ersuchen im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit von Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen im Einklang mit Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vom Beitragsauschuß geprüft werden;*
2. *ersucht den Ausschuß, so früh wie möglich im Jahre 1996 eine einwöchige Sondertagung abzuhalten, um Eingaben von Mitgliedstaaten in bezug auf die Anwendbarkeit von Artikel 19 der Charta zu prüfen, und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung darüber Bericht zu erstatten;*
3. *bittet die Mitgliedstaaten, dem Ausschuß zum Beleg ihrer Ersuchen so bald wie möglich detaillierte Angaben vorzulegen, um seine Arbeit zu erleichtern;*

4. *beschließt, den Bericht des Ausschusses über diese Angelegenheit so bald wie möglich auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung zu prüfen.*

*100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995*

50/208. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des einundzwanzigsten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst²⁹ und anderer damit zusammenhängender Berichte³⁰,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung³¹ und von der einführenden Erklärung des Generalsekretärs zu dem Bericht der Kommission³²,

I

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEDIENSTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

A. *Untersuchung des Noblemaire-Prinzips und seiner Anwendung*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen im Zusammenhang mit der Untersuchung aller Aspekte der Anwendung des Noblemaire-Prinzips³³,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989, in der sie bekräftigte, daß das Noblemaire-Prinzip auch künftig maßgebend für den Vergleich zwischen den Bezügen bei den Vereinten Nationen und im höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienst sein solle,

Kenntnis nehmend von Kapitel III des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst²⁹ über Besoldungsgruppen-Äquivalenzen gegenüber dem zum

²⁹ Ebd., *Fünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/50/30).*

³⁰ A/C.5/50/5, A/C.5/50/11, A/C.5/50/23, A/C.5/50/24 und Korr.1 und A/C.5/50/29.

³¹ A/C.5/50/11, Anhang.

³² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 28. Sitzung, und Korrigendum.

³³ Resolution 46/191 A, Abschnitte IV und VI; Resolution 47/216, Abschnitt II.C; Resolution 48/224, Abschnitte II.A und B und Resolution 49/223, Abschnitt III.A.